

Zwischen den Kriterien des § 161 — „große Intensität“ — „grobe Mißachtung der Vertrauensstellung“ — „andere erackwerende Umstände“ — kann es z. T. Überschneidungen geben.

§ 162

Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl und Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Verbrecherischer Diebstahl oder Betrug wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Einen verbrecherischen Diebstahl oder Betrug begeht, wer ~

1. eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
2. die Tat als Organisator oder Beteiligter einer Gruppe ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen hat;
3. wiederholt mit großer Intensität handelt;
4. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls oder Betrugs zum Nachteil sozialistischen (oder persönlichen oder privaten Eigentums oder Hehlerei *ijdei*; einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Ist die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach § 161 erfolgen. 1****

1. § 162 kennzeichnet in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 die Voraussetzungen, die einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil des sozialistischen Eigentums zum Verbrechen qualifizieren.

Nach Ziff. 1 muß durch die Tat eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums eingetreten sein.

Die Höhe des materiellen Schadens ist ein wichtiges Kriterium für das Vorliegen einer Straftat als Verbrechen. Aber auch hier können die ideellen Auswirkungen der Tat mitbestimmend sein.

Hinsichtlich der Höhe des Schadens kann die Rechtsprechungspraxis des OG zum „schwerem Fall“ gern: § 30 des StEG Anwendung finden, wenn beachtet wird, daß die Untergrenze bei § 30 StEG ein Jahr Zuchthaus war, aber bei § 162 zwei Jahre Freiheitsstrafe beträgt.

Ferner ist der Stand der gesellschaftlichen Entwicklung zu dem Zeitpunkt zu beachten, in dem der Schaden verursacht wurde. Für eine richtige und überzeugende Entscheidung sind auch die exakten Ermittlungen der Tatmotivationen und damit zusammenhängend des Grades der Schuld von entscheidender Bedeutung. In diesen Fällen muß der Vorsatz des Täters